



Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
Otto Wagner-Platz 5  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

|             |               |               |                                     |            |
|-------------|---------------|---------------|-------------------------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b> | Datum      |
| FMA-LE      | WW-St/GSt/Pa  | Thomas Zotter | DW 2637 DW 42637                    | 21.09.2016 |

0001.210/00  
09-INT/2016

## Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Veröffentlichungs- und Meldeverordnung geändert wird

Mit der Novelle soll die Veröffentlichungs- und Meldeverordnung an die Novelle des Börsengesetzes in Anpassung an die Verordnung (EU) Nr 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) betreffend Eigengeschäfte von Führungskräften angepasst werden.

Bei der Umsetzung vermisst die Bundesarbeitskammer (BAK) aber eine Konkretisierung bei der Ermittlung des Schwellenwertes in der Verordnung selbst, und die BAK sieht die Anhebung des Schwellenwertes (Kann-Bestimmung) als problematisch.

Durch die EU-VO Nr 596/2014 wird die Meldepflicht bezüglich der Art der Instrumente und der Geschäfte ausgeweitet. Diese verpflichtende Umsetzung der oben genannten EU-VO ist hinsichtlich möglicher Umgehungen zu begrüßen.

Allerdings vermisst die BAK im Verordnungsentwurf einen klaren Hinweis bezüglich der Ermittlung des Schwellenwertes. Gemäß Art 19 Abs 8 EU-VO 596/2014 ist bei der Ermittlung des Wertes ein Netting von Geschäften auszuschließen; es muss sich also um Bruttoumsätze handeln. Darauf sollte die Verordnung ebenso explizit hinweisen, wie auf den Umstand, dass es sich dabei um den kumulierten Umsatz im Kalenderjahr handelt.

Andererseits soll von der Kann-Bestimmung oben genannter EU-VO Gebrauch gemacht werden, den Schwellenwert von 5.000 auf 20.000 Euro anzuheben. Dazu gibt die BAK Folgendes zu bedenken:

Der höhere Schwellenwert ist in der EU-VO für alle Emittenten unabhängig von den durchschnittlichen Umsätzen mit 20.000 Euro beschränkt. Damit stellt sich die Frage, ob mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Schwellenwerts für Emittenten an der Wiener Börse, wo im Vergleich zu anderen Börsenplätzen zum Teil nur ein Bruchteil der Umsätze erreicht wird, die an Börsenplätzen wie Frankfurt oder Paris erreicht werden, tatsächlich für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Grad der Transparenz und der Anzahl der Meldungen gesorgt wird.

Aus Sicht der BAK ist dieses Gleichgewicht bei einer Anhebung auf den maximal zulässigen Wert nicht gegeben, weil an umsatzstärkeren Börsenplätzen bei gleichen Schwellenwerten eine andere Signalwirkung ausgeht als an weniger umsatzstarken Börsen. Noch problematischer ist der hohe Schwellenwert dann, wenn er sich auch auf Marktsegmente bezieht, wo die durchschnittlichen Umsätze noch einmal deutlich unter jenen der ATX-Werte liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.